

Gleiss Lutz

**Vorab per Telefax**

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

Telefax-Nr. 0221 / 477-3333



Dr. Stefan Weidert, LL.M. (Cornell)  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
und für gewerblichen Rechtsschutz,  
Partner

Dr. Matthias Schilde

Friedrichstraße 71  
10117 Berlin  
T +49 30 800979-190  
F +49 30 800979-979  
stefan.weidert@gleisslutz.com  
www.gleisslutz.com

Referenz  
SW/Sil 10106-19  
Datum  
12. Juni 2019

12. 07. 2019

1. 1. 07. 2019

**Klage**

des

**Bundesinstituts für Risikobewertung**, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Dr. Andreas Hensel, Max-Dohrn-Straße 8-10, 10589 Berlin

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Gleiss Lutz Rechtsanwälte, Friedrichstraße 71, 10117 Berlin.

gegen

**Herrn Arne Semsrott**, geschäftsansässig bei der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin

Prozessbevollmächtigte: Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin

– Beklagter –

wegen: Urheberrechtsverletzung

Gegenstandswert: EUR 25.000,-

140163118

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen:

- 1. Dem Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,**

**untersagt,**

**die „Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat“ vom 4. September 2015, beigelegt als**

**Anlage K 1,**

**ohne Zustimmung des Klägers**

- a) zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlagenkonvolut K 2 dargestellt**  
**und/oder**
  - b) Nutzern der Webseite „fragdenstaat.de“ als Anlage zu einer E-Mail zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn dies geschieht wie in Anlagenkonvolut K 3 dargestellt.**
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 1.242,84 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.**
  - 3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Im Übrigen regen wir an, frühen ersten Termin zu bestimmen. Gegen den Beklagten ist bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren anhängig, in dem das in Antrag 1a) beschriebene Verhalten des Beklagten angegriffen wurde. Die beantragte einstweilige Verfügung wurde vom Landgericht Köln im Wesentlichen antragsgemäß erlassen (mit Ausnahme des Antrags 1a) auf Unterlassung der Vervielfältigung). Der Beklagte schreibt hierzu auf seiner Webseite „fragdenstaat.de“:

*„Es ist beschämend zu sehen, dass das Landwirtschaftsministerium das Urheberrecht missbraucht, um unliebsame Berichterstattung zu unterdrücken. Wir lassen uns aber nicht einschüchtern. Wenn es sein muss, ziehen wir mit dem Fall bis vor den Europäischen Gerichtshof. Das Urheberrecht darf nicht zum Zensurheberrecht werden.“*

Letztlich geht es dem Beklagten also um eine höchstrichterliche Klärung des Falles. Die Entscheidung des Landgerichts will der Beklagte anscheinend nicht akzeptieren. Dass der Beklagte die Rechte des Klägers insgesamt in Abrede stellt, zeigt sich auch in dem Vorgehen des Beklagten, den Nutzern der Webseite „fragdenstaat.de“ das streitgegenständliche Dokument als Anlage zu einer E-Mail zur Verfügung zu stellen (siehe Anlagenkonvolut K 3). Vor diesem Hintergrund und weil das Landgericht seinen rechtlichen Standpunkt bereits in dem einstweiligen Verfügungsverfahren sowie in dem Parallelverfahren 14 O 302/15, in dem es ebenfalls um die rechtswidrige Veröffentlichung der Zusammenfassung ging, klargemacht hat, regen wir die Durchführung eines frühen ersten Termins an.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, beantragen wir für den Fall der Fristversäumnis, den Beklagten durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Der Kläger bittet um eine Entscheidung der Sache durch die Kammer.

Den Gerichtskostenvorschuss in Höhe von EUR 1.113,00 zahlen wir für den Kläger mit beiliegendem Verrechnungsscheck ein.

## BEGRÜNDUNG

### A. SACHVERHALT

#### I. Überblick

1. Bei der vorliegenden Klage handelt es sich im Hinblick auf den Antrag 1a) um das Hauptsacheverfahren zum einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG Köln (Az. 14 O 86/19). Darin hat der Kläger erfolgreich Ansprüche auf Unterlassung gegen den Beklagten durchgesetzt, da der Beklagte die ausschließlichen Nutzungsrechte des Klägers an dem im Antrag genannten urheberrechtlich geschützten, unveröffentlichten Werk mit dem Titel *Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat* vom 4. September 2015 (nachfolgend als „**Zusammenfassung**“ bezeichnet), verletzt hat. Die Zusammenfassung wurde vom Beklagten eigenmächtig und ohne Zustimmung des Klägers auf der Webseite „fragdenstaat.de“ zum Abruf und Download angeboten.

Das LG Köln hat insoweit entschieden, dass

- die Zusammenfassung urheberrechtlich geschützt ist;
- der Kläger Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Zusammenfassung ist;
- der Beklagte die Zusammenfassung durch Einstellen auf der Webseite öffentlich zugänglich gemacht hat (§ 19a UrhG) und damit auch in das Recht des Klägers zur Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG) eingegriffen hat;
- die Schrankenbestimmungen aus § 50 (Berichterstattung über Tagesereignisse) und § 51 UrhG (Zitatrecht) nicht eingreifen;
- die Veröffentlichung der Zusammenfassung auf der Webseite auch sonst nicht gerechtfertigt ist.

Entsprechend hat das Landgericht die einstweilige Verfügung im Wesentlichen antragsgemäß erlassen. Lediglich im Hinblick auf die Vervielfältigungshandlung hat das Landgericht Köln sich für örtlich nicht zuständig befunden (hierzu unten Ziffer III). Eine Kopie der Entscheidung fügen wir als **Anlage K 4** bei.

2. Im Anschluss hat der Beklagte die Zusammenfassung von der Webseite „fragdenstaat.de“ genommen, jedoch die Besucher aufgefordert, über die Webseite eine automatisierte Anfrage auf Herausgabe der Zusammenfassung beim Kläger zu stellen.

Wird eine Anfrage auf Einsicht in die Zusammenfassung gestellt, so gewährt der Kläger dem Anfragenden Zugang zur Zusammenfassung auf einer vom Kläger dafür eigens eingerichteten Webseite. Dort kann die Zusammenfassung vom Nutzer eingesehen, jedoch nicht heruntergeladen werden.

Dabei will es der Beklagte aber nicht belassen. Werden die Anfragen über „fragdenstaat.de“ gestellt, so bietet der Beklagte die Möglichkeit, dass den Nutzern zusätzlich eine Kopie der Zusammenfassung zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall kopiert der Beklagte eine Datei, die die Zusammenfassung enthält, in das E-Mail-Postfach des Nutzers von wo aus der Nutzer die Datei wiederum auf seinem Rechner speichern oder weiterversenden kann.

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen diese Verletzungen seiner Rechte durch den Beklagten.

## II. Zu den Parteien des Rechtsstreits

Der Kläger ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 BfRG) und als unabhängige Forschungseinrichtung des Bundes für wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen zuständig. Der Kläger hat unter anderem die Aufgabe, die Bundesregierung auf dem Gebiet der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier zu beraten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BfRG). In Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung und der Forschung ist der Kläger fachlich weisungsunabhängig (§§ 2 Abs. 3; 8 Abs. 1 S. 1 BfRG).

Der Beklagte postet regelmäßig Inhalte auf der Webseite „fragdenstaat.de“. Im Impressum der Webseite ist er als „[i]nhaltlich verantwortlich gemäß § 5 TMG, § 55 RStV“ genannt.

**Beweis:** Ausdruck des Impressums von „fragdenstaat.de“, **Anlage K 5**

## III. Gegenstand des Rechtsstreits

Gegenstand des Rechtsstreits ist die als Anlage K 1 vorgelegte Zusammenfassung.

1. Die Zusammenfassung gibt einen prägnanten Überblick über Inhalte eines 95 Seiten starken Berichts mit dem Titel „Renewal Assessment Report, Glyphosate Addendum I to RAR, Assessment of IARC Monographies Volume 112 (2015): Glyphosate“ (nachfolgend: das „**Addendum**“) vom 31. August 2015, der ebenfalls von den Mitarbeitern des Klägers verfasst wurde.

Die sechsstufige, deutschsprachige Zusammenfassung gibt die wesentlichen Inhalte des Addendums in knapper, konzentrierter und leicht verständlicher Form wieder. Dabei handelt es

sich nicht lediglich um eine Übersetzung von Auszügen des umfangreichen englischsprachigen Addendums, sondern um eine eigenständige Aufbereitung, die eine individuelle Auswahlentscheidung an Inhalten trifft, diese Inhalte eigenständig umschreibt und dabei sprachlich bewusst das Ziel verfolgt, ein schnelles, einfaches Verständnis zu ermöglichen.

Autoren der Zusammenfassung sind Herr Dr. Roland Solecki, unter dessen Federführung die Zusammenfassung entstand, sowie Herr Dr. Rudolf Pfeil, Herr Dr. Bernd Stein und Herr Dr. Jens Schubert, die bedienstete Beamte und Tarifbeschäftigte des Klägers sind bzw. waren (im Fall von Herrn Dr. Pfeil).

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Dr. Roland Solecki, zu laden über den Kläger

2. Bei der Zusammenfassung handelt es sich um eine rein interne Bewertung im Rahmen des europäischen Prüfungsverfahrens zur Wiederzulassung des Stoffes „Glyphosat“. Sie war ausschließlich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bestimmt.

Entsprechend wurde die Zusammenfassung (rechtmäßig) auch nie veröffentlicht. Der Beklagte hat lediglich auf seine Anfrage nach dem IFG eine Kopie der Zusammenfassung erhalten.

**Beweis:** Kopie des Bescheides des Klägers vom 10. Dezember 2018,  
**Anlage K 6**

In dem zugrundeliegenden Bescheid wurde vom Kläger allerdings ausdrücklich klargestellt, dass eine Veröffentlichung der Zusammenfassung nicht gestattet ist.

3. Gleichwohl stellte der Beklagte die Zusammenfassung seit dem 14. Februar 2019 auf der Webseite „fragdenstaat.de“ unter den Subdomains „<https://fragdenstaat.de/dokumente/66/>“ sowie „<https://fragdenstaat.de/blog/2019/02/14/verklagt-uns-doch-bundesinstitut-will-glyphosat-gutachten-geheimhalten-wir-veroeffentlichen-es/>“ im Volltext ohne Zustimmung des Klägers der Öffentlichkeit zum Abruf und zum Download zur Verfügung (Anlagenkonvolut K 2).

Die im Anlagenkonvolut dargereichten Screenshots der Webseiten zeigen exemplarisch die konkrete Einbindung der Zusammenfassung auf den o.g. Webseiten. Der vollständige Inhalt der dort eingebundenen Datei entspricht der Anlage K 1, daher wurde von einer erneuten Wiedergabe abgesehen. Sollte das Gericht dies für erforderlich halten, bitten wir um kurzen Hinweis. Die entsprechenden Screenshots werden dann vorgelegt.

Erst nach Erlass der einstweiligen Verfügung durch das LG Köln (Anlage K 4) wurde die Zusammenfassung „vorläufig“ – wie der Beklagte auf der Subdomain <https://fragdenstaat.de/dokumente/66/> ausdrücklich schreibt – von der Webseite genommen.

**Beweis:** Ausdruck der Seite „<https://fragdenstaat.de/dokumente/66/>“, **Anlage K 7**

4. Nunmehr fordert der Beklagte die Besucher der Webseite „fragdenstaat.de“ auf, über diese Webseite selbst eine Anfrage nach der Zusammenfassung beim Kläger zu stellen. Der zu diesem Zweck bereitgestellte automatisierte „Anfragemechanismus“ stellt sich wie folgt dar: Nachdem der Nutzer einen Account bei „Frag-den-Staat“ angelegt hat, erhält er eine „Frag-den-Staat“-E-Mail-Adresse mitsamt entsprechendem passwortgeschütztem E-Mail-Postfach.

**Beweis:** Screenshots des „Anfragemechanismus“, **Anlagenkonvolut K 8**

Von der „Frag-den-Staat“-E-Mail-Adresse wird dann eine von „Frag-den-Staat“ generierte E-Mail-Anfrage an den Kläger geschickt. Der Kläger bestätigt den Eingang der Anfrage und gewährt dem Anfragenden sodann eine Zugriffsmöglichkeit auf die Zusammenfassung. Die automatische E-Mail-Antwort des Klägers enthält einen Link auf eine Webseite des Klägers, auf der die Zusammenfassung nach Eingabe der (ebenfalls zugesendeten) individuellen Zugangsdaten für einen begrenzten Zeitraum abrufbar ist, aber nicht gespeichert werden kann. Zudem stellt der Kläger ausdrücklich klar, dass die Zusammenfassung vom Nutzer nicht veröffentlicht werden darf.

**Beweis:** Ausdruck der automatischen E-Mail-Antwort des Klägers, **Anlage K 9**

Ausdruck der Webseite des Klägers, auf der die Zusammenfassung zur Verfügung gestellt wird, **Anlage K 10**

Zeugnis der Frau Dr. Jana Okech, Mitarbeiterin des Klägers, die exemplarisch eine Anfrage über „fragdenstaat.de“ durchgeführt hat, zu laden über den Kläger

Der Beklagte bietet dem Nutzer in dem „Frag-den-Staat“ E-Mail-Postfach darüber hinaus eine „Zusatzfunktion“. Klickt der Nutzer diese an, kopiert der Beklagte eine Datei, die die Zusammenfassung enthält, dauerhaft in das Postfach des Nutzers. Diese Funktion wird auf der Webseite des Beklagten wie folgt dargestellt:

## Glyphosat-Gutachten ×

Wir laden für Sie mit Ihren persönlichen Zugangsdaten das Dokument herunter, bereiten es auf und stellen es nur Ihnen persönlich dauerhaft auf FragDenStaat.de zur Verfügung.

Ich habe die [Hinweise des BfR](#), die [Allgemeinverfügung des BfR](#) sowie die [Datenschutzhinweise](#) zur Kenntnis genommen.

[→ Jetzt Gutachten herunterladen und speichern](#)

Nach dem Herunterladen wird die Datei im E-Mail-Postfach des Nutzers angezeigt, wie nachfolgend eingeblendet:

**Von** BfR Glyphosatgutachten Autoresponder – Bundesinstitut für Risikobewertung ( [ändern](#) )  
**Betreff** **Re: Stellungnahme des BfR zur IARC- Monographie über Glyphosat [#131427]**  
**Datum** 7. Mai 2019 22:52

Anhänge

[bfr-stellu...e-ocr.pdf](#) 1,2 MB **Nicht öffentlich!**

[↩ Antworten](#)

[📌 Status festlegen](#)

[Problem?](#)

**Beweis:** Zeugnis der Jana Okech, b.b.

Nun kann der Nutzer die vom Beklagten zur Verfügung gestellte Datei öffnen, sie auf dem eigenen Rechner speichern und sie weitersenden, ohne auf die Webseite des Klägers zugreifen zu müssen (wo die Zusammenfassung nicht herunterladbar ist). Für die „Herstellung“ der Datei benutzt der Beklagte vermutlich eine Technik, um einen „Screenshot“ von der Zusammenfassung zu machen oder die Datei entgegen den Schutzmechanismen des Klägers herunterzuladen (sog. „Screen Scraping“). Oder es wird eine auf dem Server von „fragdenstaat.de“ befindliche Datei in das Postfach der Nutzer kopiert.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

## IV. Vorgerichtliche Korrespondenz und einstweiliges Verfügungsverfahren

Nachdem der Kläger auf die Veröffentlichung der Zusammenfassung auf der Webseite des Beklagten (Antrag 1a) aufmerksam gemacht worden war, mahnte er den Beklagten mit Schreiben vom 7. März 2019 ab und forderte den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Für die Abmahnung sind dem Kläger Kosten in Höhe von EUR 1.242,84 entstanden.

**Beweis:** Kopie der Abmahnung vom 7. März 2019,  
**Anlage K 11**

Der Beklagte hat daraufhin durch seinen Rechtsanwalt mitteilen lassen, dass er die Zusammenfassung auch weiterhin auf den genannten Webseiten veröffentlichen und zum Download anbieten werde.

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 13. März 2019,  
**Anlage K 12**

Hiernach hat die 14. Zivilkammer des LG Köln auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 19. März 2019 (Az. 14 O 86/19) eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der es dem Beklagten untersagt wurde, die Zusammenfassung im Internet zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen (Anlage K 4).

Erst nach Zustellung der einstweiligen Verfügung hat der Beklagte die Stellungnahme „vorläufig“ von der Webseite genommen. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben. Darüber hinaus begeht der Beklagte weitere Urheberrechtsverletzungen durch das Kopieren der Zusammenfassung in die Postfächer der Benutzer (Antrag 1b).

Daher ist nunmehr Klage geboten.

## B. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### I. Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus § 97 Abs. 1 UrhG. Der Beklagte hat die ausschließlichen Nutzungsrechte des Klägers an der urheberrechtlich geschützten Zusammenfassung widerrechtlich verletzt und ist daher zur Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustands und Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen verpflichtet.

#### 1. Urheberrechtlicher Schutz der Zusammenfassung

##### 1.1 Schutz als Sprachwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG

Die Zusammenfassung genießt urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Es handelt sich um eine persönliche geistige Schöpfung, die sich insbesondere durch die individuelle Auswahl, Anordnung und Aufbereitung wissenschaftlicher Inhalte auszeichnet (nämlich der des Addendums).

Anerkanntermaßen sind auch wissenschaftliche Werke urheberrechtlich schutzfähig, insbesondere wenn das jeweilige Thema in Monografien, Aufsätzen und sonstigen Beiträgen nicht in einer strikt vorgegebenen Form abgehandelt wird (vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2, Rn. 94). Dabei kann sich der Urheberrechtsschutz insbesondere aus einer individuellen Gedankenführung, der Auswahl und der Anordnung der Inhalte, deren Aufbereitung und Darstellung ergeben (vgl. BGH GRUR 1999, 923, 924 – *Tele-Info-CD*; BGH GRUR 1987, 704, 705 – *Warenzeichenlexika*; OLG Köln ZUM-RD 2015, 515, 518 – *Afghanistan-Papiere*).

Die Zusammenfassung genießt nach diesen Grundsätzen ohne weiteres urheberrechtlichen Schutz. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung dieser Zusammenfassung in einer knappen und bündigen Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Addendums besteht.

Der urheberrechtliche Schutz ergibt sich insbesondere aus der individuell-selektiven Bearbeitung des Stoffes, die sich keineswegs darauf beschränkt, das Addendum zitierend oder reproduzierend wiederzugeben, sondern geprägt ist von einer eigenschöpferischen Auswahl wesentlicher Informationen und deren individueller sprachlicher und textlicher Aufbereitung mit dem didaktischen Ziel einer leicht verständlichen Vermittlung. Dass die Zusammenfassung urheberrechtlichen Schutz genießt, wurde gerichtlich bereits durch das LG Köln und das OLG Köln bestätigt (OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2017 – 6 U 8/17, **Anlage K 13**).

## 1.2 Kein amtliches Werk

Bei der Zusammenfassung handelt es sich auch nicht um ein amtliches Werk im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG. Erfasst sind von dieser Vorschrift nur amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Insoweit fehlt es bereits an einer Veröffentlichung der Zusammenfassung. Eine Veröffentlichung läge nach § 6 Abs. 1 UrhG nur dann vor, wenn das Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Schon der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 UrhG lässt sich aber entnehmen, dass der Urheberrechtsschutz für Werke, die lediglich zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt sind, „voll erhalten“ bleiben soll (BT-Drucks. 4/270, S. 39).

Die Zusammenfassung war jedoch, wie dargelegt, ausschließlich für den internen Gebrauch und die Weitergabe an das BMEL bestimmt. Der Kläger hat einer Veröffentlichung zu keinem Zeitpunkt zugestimmt.

Darüber hinaus würde für eine Anwendbarkeit von § 5 Abs. 2 UrhG auch nicht *jede* Veröffentlichung genügen, sondern nur eine solche, die gerade im amtlichen Interesse erfolgt. Dabei ist das *amtliche* Interesse zu unterscheiden von einem (Informations-)Interesse der Allgemeinheit (vgl. OLG Köln ZUM-RD 2015, 515, 519 – *Afghanistan-Papiere*). Das *amtliche* Interesse an der freien Veröffentlichung muss nach Art und Bedeutung der Information gerade darauf gerichtet sein, die Verwertung der Leistung, welche die Information vermittelt, für jedermann freizugeben (BGH GRUR 1988, 33, 35 – *Topographische Landeskarten*).

Ein solches amtliches Interesse liegt hier gerade nicht vor. Vielmehr sollte die Zusammenfassung überhaupt nicht verbreitet werden. Dies wurde auch in dem Bescheid, mit dem das Dokument dem Beklagten und anderen Anfragenden überlassen wurde (Anlagen K 6 und K 9), ausdrücklich klargestellt. Allein die Zurverfügungstellung der Zusammenfassung aufgrund des Anspruchs nach dem IFG macht die Zusammenfassung nicht automatisch zu einem amtlichen Werk im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG.

## 2. Aktivlegitimation des Klägers

Der Kläger ist Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Zusammenfassung. Er ist deshalb berechtigt zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs.

Die Zusammenfassung wurde von Beamten und Tarifbeschäftigten des Klägers erstellt, also von Dienstverpflichteten als Urheber bzw. Miturheber (§§ 7, 8 UrhG). Es handelt sich um ein Werk, das in Erfüllung der dienstlichen Zuständigkeit bzw. des arbeitsvertraglichen Aufgabenkreises dieser Personen unter Federführung des Leiters der Abteilung 6 (Sicherheit von Pestiziden), Herrn Dr. Solecki, geschaffen wurde. Gemäß § 43 UrhG i.V.m. § 31 Abs. 5

UrhG hat der Kläger als Dienstherr bzw. Arbeitgeber deshalb ein ausschließliches Nutzungsrecht erworben (*Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 43 Rn. 73; vgl. auch BGH GRUR 2011, 59, 60 – *Lärmschutzwand*; LG Köln GRUR-RR 2015, 55, 57 – *Afghanistan-Papier*).

Die ausschließlichen Nutzungsrechte des Klägers erstrecken sich insbesondere auf das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

Der Kläger ist infolge seiner Rechtsstellung als ausschließlich Nutzungsberechtigter zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach § 97 Abs. 1 UrhG berechtigt.

### **3. Rechtswidrige Nutzung durch den Beklagten**

#### **3.1 Antrag 1a) – Veröffentlichung auf der Webseite „fragenstaat.de“**

Indem der Beklagte die Zusammenfassung ohne Zustimmung des Klägers auf der Webseite „fragenstaat.de“ zum Abruf und Download zugänglich gemacht hat (Antrag 1a), greift er rechtswidrig in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ein. Die zuvor notwendig erfolgte Reproduktion der Zusammenfassung stellt einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Klägers (§ 16 UrhG) dar.

Zudem hat der Beklagte das Veröffentlichungsrecht des Urhebers (§ 12 UrhG) missachtet, da die Zusammenfassung vorher nicht (rechtmäßig) veröffentlicht wurde. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zwar nicht übertragbar und somit auch nicht von den (Mit-)Urhebern auf den Kläger übertragen worden. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese dem Kläger wenigstens konkludent die Befugnis zur Entscheidung über die Veröffentlichung eingeräumt haben (vgl. OLG Köln ZUM-RD 2015, 515, 519 – *Afghanistan-Papiere*). Dieser wiederum hat die Entscheidung getroffen, dass die Zusammenfassung nicht veröffentlicht werden soll.

Das Erstveröffentlichungsrecht ist auch nicht durch die Zurverfügungstellung der Zusammenfassung infolge des IFG-Anspruchs erloschen, denn eine Veröffentlichung war hiermit gerade nicht verbunden. Im Gegenteil: Der Kläger hat diese sogar ausdrücklich untersagt.

#### **3.2 Antrag 1b) – Kopien der Zusammenfassung in die E-Mail-Postfächer der Nutzer**

Durch das Kopieren der Zusammenfassung in die E-Mail-Postfächer der Nutzer von „fragenstaat.de“, greift der Beklagte rechtswidrig in das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) ein. Die in das Postfach des Nutzers kopierte Datei stellt ein rechtswidriges Vervielfältigungsstück der Zusammenfassung dar, die der Beklagte rechtswidrig erstellt hat.

### 3.3 Verantwortlichkeit des Beklagten

Der Beklagte ist gemäß den Angaben auf der Webseite „Frag-den-Staat“ als „Projektleiter“ sowie im Impressum als alleiniger Verantwortlicher für den Inhalt der Webseite ausgewiesen. Diese Position begründet die tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte die Verletzungshandlungen selbst vorgenommen oder zumindest veranlasst hat und somit für ihn eine Haftung als Verletzter begründet ist (vgl. BGH GRUR 2014, 180, Rn. 12 ff. *Terminhinweis mit Kartenausschnitt*).

### 4. Keine Rechtfertigung aufgrund der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen

Der Beklagte kann sich zur Rechtfertigung der Veröffentlichung und der Vervielfältigung nicht auf Schrankenregelungen des Urheberrechts berufen.

4.1 Insbesondere ist das Zitatrecht (§ 51 UrhG) nicht einschlägig, da dies voraussetzen würde, dass das zitierte Werk *veröffentlicht* ist, was hier – wie bereits ausgeführt – nicht der Fall ist. Zudem findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Zusammenfassung auf der Webseite allenfalls bei Antrag 1a) insoweit statt, als deren Inhalt in einem einzigen Satz zusammengefasst wird. Eine Bezugnahme auf bestimmte Textstellen oder ähnliches erfolgt dagegen nicht. Im Hinblick auf Antrag 1b) findet überhaupt keine inhaltliche Auseinandersetzung statt.

4.2 Auch eine Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) liegt hier mangels Veröffentlichung der Zusammenfassung nicht vor. Ohne eine entsprechende Veröffentlichung des Werks kann es auch kein Tagesereignis geben, über das anhand des Werks berichtet werden soll.

Hinzu kommt, dass eine Nutzung der Zusammenfassung nur zulässig wäre, wenn diese im Verlauf von Tagesereignissen wahrnehmbar werden würde und der Umfang der Werknutzung zur Berichterstattung über dieses Tagesereignis geboten wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es gibt kein Tagesereignis, bei dem die Zusammenfassung wahrnehmbar war.

4.3 Eine darüber hinausgehende, von den konkret im UrhG geregelten Schranken losgelöste Interessenabwägung ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht zulässig (BGH GRUR 2003, 956, 957 – *Gies-Adler*).

4.4 Nichts anderes ergibt sich auch aus dem *Afghanistan Papiere* Verfahren, das vom Beklagten vorgerichtlich eingewendet wurde. Zum einen ist der Sachverhalt in diesem Vorlageverfahren nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. In dem Vorlageverfahren ging es um militärische Lageberichte der Bundeswehr und die Entwicklungen im Einsatzgebiet in Afghanistan (sog. „Afghanistan-Papiere“), die sich im Wesentlichen in der Wiedergabe von Tatsachen erschöpften und deren Schutzfähigkeit nach § 2 Abs. 1 UrhG daher schon in Zweifel

gezogen werden kann. Dagegen handelt es sich bei der streitgegenständlichen Zusammenfassung um die wissenschaftliche Arbeit einer Forschungseinrichtung des Bundes, deren eigenschöpferischer Gehalt außer Frage steht.

Zum anderen hat der BGH in seinem Vorlagebeschluss nochmals ausdrücklich bekräftigt, dass es eine von den urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen losgelöste Abwägung der Rechte nach Auffassung des BGH nicht gibt (BGH GRUR 2017, 901, 905 Rn. 42 – *Afghanistan Papiere*).

Bestätigt wird diese Rechtsauffassung auch durch die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache C-476/17 (*Moses Pelham u.a.*). Hierzu führt der Generalanwalt aus, dass die

*„[...] Anwendung der gesetzgeberischen Lösungen [...] der Kontrolle der Gerichte [unterliegt], die ihrerseits im Rahmen dieser Anwendung auf konkrete Fälle darauf zu achten haben, dass die Grundrechte gewahrt bleiben. Von außergewöhnlichen Fällen abgesehen ist diese Kontrolle jedoch regelmäßig innerhalb der Grenzen der anwendbaren Vorschriften vorzunehmen, für die eine Gültigkeitsvermutung spricht, auch im Hinblick auf die Grundrechte.“*

Selbst der Generalanwalt scheint also davon auszugehen, dass eine generelle Abwägung mit den Grundrechten bei der Beurteilung einer Urheberrechtsverletzung nicht stattzufinden hat, sondern allein im Rahmen der „Grenzen der anwendbaren Vorschriften“, also der bestehenden urheberrechtlichen Schrankenregelungen.

## 5. Keine Rechtfertigung nach IFG, UIG oder IWG

- 5.1 Im Hinblick auf den Antrag 1b), also das Einkopieren der Datei in die Postfächer der Nutzer, kann sich der Beklagte von vornherein nicht auf die Vorschriften des IFG, IWG oder UIG berufen, da es sich insoweit nicht um eine Information handelt, die ihm zur Verfügung gestellt wurde, sondern um die Zusammenfassung, wie sie den Nutzern von „fragdenstaat.de“ zur Verfügung gestellt wurde. In Bezug auf diese Drittinformation scheidet Weiterverwendungsansprüche des Beklagten von vornherein aus (auch wenn solche ohnehin nicht bestehen, wie nachfolgend gezeigt werden wird).
- 5.2 Auch in Bezug auf die ihm herausgegebene Information (Antrag 1a) kann sich der Beklagte nicht auf das IFG, UIG oder IWG berufen. Dies gilt – höchst vorsorglich, falls das Gericht zu der Ansicht gelangen sollte, dass auch in Bezug auf Antrag 1b) eine Rechtfertigung nicht von vornherein ausscheidet – auch für den Antrag 1b).
  - 5.2.1 Der Beklagte kann sich zur Rechtfertigung der Veröffentlichung der Zusammenfassung auch nicht darauf berufen, dass ihm das Dokument nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG vom Kläger überlassen wurde.

Denn zum einen wurden dem Beklagten durch die Überlassung des Dokuments seitens des Klägers keine Veröffentlichungs- oder Vervielfältigungsrechte eingeräumt. Mit der Übermittlung ist der Kläger lediglich dem Anspruch des Beklagten auf Informationszugang nach dem IFG nachgekommen.

Hierauf wird in dem zugrundeliegenden Bescheid auch ausdrücklich hingewiesen. Dort heißt es, dass die Datenübermittlung „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch“ erfolgt und bestehende Urheberrechte hiervon unberührt bleiben. Einer Veröffentlichung wird im Bescheid des Klägers vom 10. Dezember 2018 also ausdrücklich widersprochen.

Zum anderen beschränkt sich das Informationsfreiheitsgesetz auf die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen. Das IFG enthält hingegen keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung oder Weiterverbreitung der erlangten Informationen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 14. September 2012 – 2 K 185.11, Rn. 39). Dementsprechend enthält das IFG auch keine urheberrechtliche Schrankenregelung. Im Gegenteil macht § 6 Satz 1 IFG deutlich, dass der Schutz geistigen Eigentums durch das IFG unberührt bleibt und dieser Schutz dem Informationszugang sogar entgegenstehen kann.

Aus den gleichen Gründen nicht durch das IFG gerechtfertigt ist die Vervielfältigung in Form des Kopierens der Zusammenfassung in die Postfächer der Nutzer von „fragdenstaat.de“.

- 5.2.2 Die Urheberrechtsverletzungen des Beklagten werden auch nicht durch das UIG gerechtfertigt. Das UIG enthält – wie auch das IFG – keine Rechtsgrundlage für die öffentliche Zugänglichmachung von erlangten Informationen. Das UIG regelt – wie auch das IFG – nur den Zugang zu Informationen, nicht hingegen die Frage der Weiterverwendung oder Veröffentlichung dieser Informationen (BR-Drs. 358/06, S. 18).
- 5.2.3 Die Urheberrechtsverletzung kann auch nicht durch § 2a S. 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) gerechtfertigt werden. Im Hinblick auf den Antrag 1b) ist das IWG schon nicht einschlägig, weil bei dem Downloadvorgang nicht Dateien betroffen sind, die der Beklagte rechtmäßig erhalten hat.

Doch auch im Übrigen kann sich der Kläger nicht auf das IWG berufen. Denn das IWG ist nicht auf den Kläger und bei diesem befindliche Informationen anwendbar. Denn es handelt sich bei dem Kläger um eine Forschungseinrichtung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 6 IWG, für die der Anwendungsbereich des IWG nicht eröffnet ist, wie auch das LG Köln im Verfügungsbeschluss bestätigt hat (Anlage K 4). Unter diese Bereichsausnahme fallen insbesondere Institute mit Forschungsaufgaben des Bundes (*Richter*, Kommentar zum Informationsweiterverwendungsgesetz, § 1, Rn. 517).

Bei dem Kläger handelt es sich um eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 BfRG), die als unabhängige Forschungseinrichtung des Bundes für wissenschaftliche Fragen und Bewertungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen zuständig ist. Der gesetzliche Auftrag des Klägers liegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BfRG auch in der wissenschaftlichen Forschung.

Der Kläger ist auch als Forschungseinrichtung allgemein anerkannt. So ist er beispielsweise in der Liste der Organisationen und Einrichtungen in Forschung und Wissenschaft, Organisationenband Bundesbericht Forschung und Innovation 2018 (hier Seite 117, beigelegt als **Anlage K 14**) und in der Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen und der allgemeinen Kostenübernahmeerklärungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (laufende Nr. 187, beigelegt als **Anlage K 15**) als Forschungseinrichtung aufgeführt.

Hinzu kommt, dass der Kläger die Veröffentlichung der Zusammenfassung durch den zugrundeliegenden Bescheid durch Nutzungsbestimmungen eingeschränkt hat. Eine solche Einschränkung ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 IWG zulässig, insbesondere ist sie verhältnismäßig, weil nicht die Verwendung der erlangten Informationen als solche eingeschränkt wird, sondern nur die Verwertung des urheberrechtlich geschützten konkreten Werkes.

## **6. Bestehen von Wiederholungsgefahr, § 97 Abs. 1 UrhG**

Der Kläger kann daher gemäß § 97 Abs. 1 UrhG Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen verlangen. Dabei begründet die erfolgte Rechtsverletzung die tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr (BGH NJW 2016, 789 Rn. 30). Diese hätte grundsätzlich nur durch Abgabe einer vertragsstrafegesicherten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (vgl. nur BGH GRUR 2001, 453, 455 – *TCM-Zentrum*). Eine solche wurde vom Beklagten jedoch nicht abgegeben.

## **II. Zahlungsanspruch**

Der Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Abmahnung vom 7. März 2019 ergibt sich aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG. Der geltend gemachte Betrag in Höhe von EUR 1.242,84 setzt sich zusammen aus einer 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) auf einen Gegenstandswert von EUR 25.000, der Auslagepauschale (Nr. 7002 VV RVG) und MwSt.

## **III. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts**

Das Landgericht Köln ist zuständig gemäß §§ 937 Abs. 1, 32 ZPO. Dies gilt insbesondere auch für die angegriffenen Vervielfältigungshandlungen. Der Beklagte hat die angegriffenen

Kopien auf der bestimmungsgemäß in ganz Deutschland abrufbaren Webseite „fragdenstaat.de“ zum Download angeboten und öffentlich zugänglich gemacht.

Am Verletzungsort können sämtliche Teilaspekte einer Verletzungshandlung geltend gemacht werden, also nicht nur die dort stattfindende Veröffentlichung bzw. öffentliche Zugänglichmachung, sondern auch die zuvor an anderem Ort stattgefundenen Vervielfältigung (*Dreier*, in *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 105 Rn. 9). Selbst wenn man also davon ausgehen würde, dass die Vervielfältigung der Zusammenfassung in Berlin stattgefunden hätte, wäre dieser Teilaspekt im Zusammenhang mit der nachfolgenden Veröffentlichung auch in Köln zu verhandeln.

Hinzu kommt, dass der für die örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO maßgebliche Begehungsort neben dem Handlungs- auch den Erfolgsort der unerlaubten Handlung umfasst (*Kefferpütz* in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Auflage 2014, § 105 UrhG Rn. 15). Auch insofern kann sich die örtliche Zuständigkeit nicht (allein) nach dem Standort der Server des Beklagten richten. Vielmehr kommt es auch darauf an, dass Nutzer in Köln die Zusammenfassung herunterladen konnten (Antrag 1a) bzw. Nutzern in Köln ein rechtswidriges Vervielfältigungsstück der Zusammenfassung in deren E-Mail-Postfächern zur Verfügung gestellt wird (Antrag 1b).

Hinzu kommt, dass dem Kläger nicht bekannt ist, wo sich die Server der Webseite „fragdenstaat.de“ befinden, er also schon aus tatsächlichen Gründen nicht bei dem Gericht klagen kann, in dessen Zuständigkeitsbereich der rein technische Vervielfältigungsvorgang auf Seiten des Beklagten stattfindet (auf den es aber ohnehin nicht ankommt, da auch Nutzer aus Köln die Dateien herunterladen können).

Nach alledem ist die Klage begründet.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Dr. Weidert  
- Rechtsanwalt -

Dr. Schilde  
- Rechtsanwalt -

Für die Richtigkeit  
der Abschrift,

  
Rechtsanwalt